

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.328.272

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2112/J-NR/2020 betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO: Legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“, die die Abg. Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen am 26. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen das zitierte Schreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2017 bekannt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die laufende Legislaturperiode?*

Das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legistischer Projekte beachtet.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Veranlassungen haben auf Grund dieses Schreibens die damals zuständigen Mitarbeiter im Kabinett in den Jahren 2017 und 2018 getroffen?*

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger im Jahr 2017 kann ich mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Seit Schaffung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Jahresbeginn 2018 wurden die Vorgaben des Schreibens, wie auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Datenschutzes beachtet. Dabei waren im entsprechenden

Zeitraum die Mitglieder meines Kabinetts auch in die zu Fragen 3 bis 11 und 18 angeführten Vorhaben eingebunden, sofern dies erforderlich war.

Zu Fragen 3 bis 11 und 18:

- *Wie viele Bundesgesetze, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, wurden im Jahr 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 (Übereinstimmung mit der DSGVO Und dem DSG) überprüft?*
- *Wie viele dieser Bundesgesetze wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen bereits geändert? Welche sind dies (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Bei welchen Bundesgesetzen, die ihr Ministerium betreffen, ist eine Anpassung an die DSGVO noch notwendig (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Wie viele Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die aktuell zu ihrem Bundesministerium ressortieren, wurden 2018 auf Europarechts-Konformität im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Verordnungen wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Verordnungen)?*
- *Bei welchen Verordnungen ist eine Anpassung an die Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung der jeweiligen Verordnungen)?*
- *Wie viele Erlässe, die sich auf Rechtsakte beziehen, für die Sie aktuell die politische Verantwortung tragen, wurden 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Erlässe wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Erlässe)?*
- *Bei welchen dieser Erlässe ist eine Anpassung auf Grund der Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung dieser Erlässe)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um von nun an in Ihrem Ministerium eine Konformität mit der DSGVO und des DSG sicher zu stellen?*

Grundsätzlich wurden alle in der legislatischen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegenden und materienspezifisch zu verantwortenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe überprüft. Soweit diese Überprüfungen im Hinblick auf die DSGVO-Konformität Änderungsbedarfe zur Durchführung bzw. Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben ergeben haben, wurden bis zum Stichtag der Anfragestellung materienspezifisch Adaptierungen im Rahmen der Vorgaben der DSGVO in folgenden Fällen vorgenommen:

Titel	Kundmachung
Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen durch das BIFIE (8. BIFIE-Erhebungsverordnung)	BGBL. II Nr. 41/2018
Bundesgesetz, mit dem ... das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, das Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, das DUK-Gesetz 2004, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, ..., das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das OeAD-Gesetz, ..., das Privatuniversitätengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Tierversuchsgesetz 2012 und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)	BGBL. I Nr. 31/2018
Bundesgesetz, mit dem ... das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, ... das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005, das Schülerbeihilfengesetz 1983, ... geändert werden (Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)	BGBL. I Nr. 32/2018
Bundesgesetz, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird	BGBL. I Nr. 15/2019
Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird	BGBL. II Nr. 79/2019
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens geändert wird	BGBL. I Nr. 50/2019
Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung erlassen und die HS-RVBV, die KLRV Universitäten, die UniFinV, die WBV 2016 sowie die Univ. RechnungsabschlussVO geändert werden	BGBL. II Nr. 216/2019
Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird	BGBL. II Nr. 330/2019
Rundschreiben Nr. 23a und Nr. 23b/2018 Bildungsdokumentation Vorgangsweise für die SchülerInnenendatenmeldung 2018/19; Datenschutz	BMBWF-13.002/0002 III/4/2018 https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2018_23a.html https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2018_23b.html

In folgenden Fällen sind materienspezifisch im Rahmen der Vorgaben der DSGVO

Adaptierungen noch ausständig:

Titel
Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBL. I Nr. 138/2017
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Berechtigung zur Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz, BGBL. II Nr. 201/2007

Zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017, nach den Vorgaben der DSGVO vorzunehmenden Adaptierungen, bei denen es sich vor allem um geringfügige terminologische Anpassungen handelt, darf insbesondere auf Art. 41 B-VG verwiesen werden. Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird eine Berücksichtigung im Zuge des nächsten Ministerialentwurfs, der Änderungen des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes zum Gegenstand hat, in Aussicht gestellt.

Das Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, in Kürze einen Gesetzesentwurf zu einem neu gestalteten Bildungsdokumentationsgesetz dem Begutachtungsverfahren zuzuführen. Der Entwurf verfolgt unter anderem das Ziel, Datenerhebungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden unter strikter Einhaltung des Datenschutzrechts geeignet abzubilden. Auch sollen jene Verordnungen, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden bzw. aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung erlassen wurden, bereits den Neuerungen entsprechend angepasst werden. Es ist intendiert, diese Vorgehensweise auch für die Verordnung über die Berechtigung zur Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz, BGBl. II Nr. 201/2007, umzusetzen und gleichzeitig eine Anpassung nach den Vorgaben der DSGVO in dieser Verordnung zeitnah zur Kundmachung des neuen Bildungsdokumentationsgesetzes vorzunehmen.

Im Übrigen entsprechen die in der legislatischen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegenden und materienspezifisch zu verantwortenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe den genannten Vorgaben.

Zu Fragen 12 bis 15:

- *Wie viele Datenschutzbeauftragte sind in ihrem Ministerium bestellt? Wie ist deren Zuständigkeitsbereich geregelt?*
- *Wurde seit 2018 von Ihnen oder Ihren Vorgängern die Meinung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Übereinstimmung der Rechtsakte, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, mit der DSGVO eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Expertisen und Empfehlungen des bzw. der Datenschutzbeauftragten?*
- *Welche Probleme, Anliegen und Empfehlungen haben der/die Datenschutzbeauftragten zu Gesetzen sowie zu deren Vollziehung (Verordnungen und Erlässe), für die Sie aktuell ressortzuständig sind, an das Ressort herangetragen?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind zwei Datenschutzbeauftragte bestellt. Deren Zuständigkeitsbereich ist durch die Geschäftseinteilung geregelt, im Konkreten ist ein Datenschutzbeauftragter inhaltlich für Themen der Bildung und Schulen (UG 30) und der andere für Themen im Bereich Wissenschaft und Forschung (UG 31) zuständig. Es erfolgt eine gegenseitige Vertretung.

Die Datenschutzbeauftragten werden laufend beratend in die Vorhaben zu datenschutzrechtlichen Themen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO eingebunden. Dabei wird von diesen regelmäßig auf die datenschutzrechtskonforme Umsetzung der Vorhaben geachtet.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde (DSB) hinsichtlich der Vollziehung von Rechtsakten, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, nach Ihrem Informationsstand als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) derzeit anhängig? Wie viele davon bereits abgeschlossen?*

Zum Stichtag der Anfragestellung sind nach Kenntnis des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Verfahren bei der Datenschutzbehörde anhängig.

Zu Frage 17:

- *Welche Organisationseinheit war 2017 und 2018 für die Überprüfung von Rechtsakten (wie Gesetze und Verordnungen auf Übereinstimmung mit der DSGVO und des DSG), die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, zuständig?*

Die Überprüfungen der zu Fragen 3 bis 11 und 18 genannten Gesetze, Verordnungen und Erlässe wurden durch die jeweils zuständigen (legistischen) Fachabteilungen vorgenommen, die im Gegenstand im wechselseitigen Austausch gestanden sind. Darüber hinaus wurden, wie bereits erwähnt, die Datenschutzbeauftragten sowie auch eine interne Arbeitsgruppe Datenschutz in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung regelmäßig konsultiert.

Wien, 24. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

